

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 30. Juli 1990

**bezüglich der Gebiete des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) :**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(90/431/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 gilt das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete, die die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die im Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte der Verordnung erfüllen.

Die Zulassung der Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, muß von den betreffenden Mitgliedstaaten beantragt werden ; Italien hat einen solchen Antrag gestellt.

Die Gemeinde Neapel erfüllt die genannten Kriterien —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Gemeinde Neapel in der Region von Campania in Italien erfüllt die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm findet daher auf dieses Gebiet Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1990

*Für die Kommission*

Bruce MILLAN

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.